



Landkreis Fürth

Ratgeber

- Zulassung
- Führerschein
- Straßenverkehr



Grußwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es war im Jahr 1886 als der deutsche Ingenieur Carl Friedrich Benz das Rennen um das erste Patent für ein benzinbetriebenes Fahrzeug für sich entschied. 120 Jahre sind seit dem vergangen und es hat sich sehr viel im motorisierten Individualverkehr „bewegt“. Seit kurzem ist es zum Beispiel in Bayern möglich, den Führerschein mit 17 zu machen.

Auch der Landkreis Fürth geht mit dieser Broschüre gemeinsam mit dem WEKA Verlag neue Wege: Erstmals wollen wir Ihnen auf den nachfolgenden Seiten Hilfestellungen in allen Fragen rund um die Themen Führerschein, Zulassung und Straßenverkehr geben.

So enthält diese neue Broschüre wichtige Ansprechpartner und gibt gerade auch für Führerschein-Neulinge viele wertvolle Tipps. Ein Kapitel widmet sich der An- bzw. Ummeldung eines Fahrzeugs. Denn auch wer sich hier gut informiert hat, kann den Wechsel reibungslos gestalten.

Abgerundet wird der Leitfaden mit allerlei Wissenswertem aus dem Straßenverkehr. Wussten Sie zum Beispiel, dass ein grüner

Pfeil an einer Ampel nicht automatisch freie Fahrt bedeutet, sondern eher mit einem Stopp-Schild vergleichbar ist?

Ich wünsche Ihnen nun gute Information und eine stets unfall- und pannenfreie Fahrt!



Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Gabriele Pauli". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping initial 'G'.

Dr. Gabriele Pauli
Landrätin



Europcar

Montag – Freitag 7.00 – 18.30 Uhr · Samstag 8.00 – 12.00 Uhr
Sonntag geschlossen

Europcar-Agentur

Christa Günther GmbH
Hans-Vogel-Straße 134
90765 Fürth/Bay.

Tel. 09 11/7 90 57 75 · Fax 09 11/7 90 57 77

www.europcar.de oder 01 80/5 8000 (0,12 €/min)



Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite
Grußwort	1
Begleitetes Fahren mit 17.....	4
Freiwillige Fortbildung für Fahranfänger · FS – Für sicheres Fahren.....	5
Die Grünpfeilregelung.....	6
Kraftfahrzeugzulassung.....	7
Richtiges Verhalten im und am Kreisverkehr	13
Tempo-30-Zonen	13
Verhalten an Bushaltestellen – die wichtigsten Regeln.....	14
Verkehrsberuhigte Bereiche	14
Wissenswertes rund um die Fahrerlaubnis	15
Impressum	U3

Plakette fällig?

... auch wir führen die **Haupt-**,
und **Abgasuntersuchung**
sowie **Änderungsabnahmen**
(z. B. Felgen, Fahrwerk, AHK)
an Ihrem Fahrzeug durch.

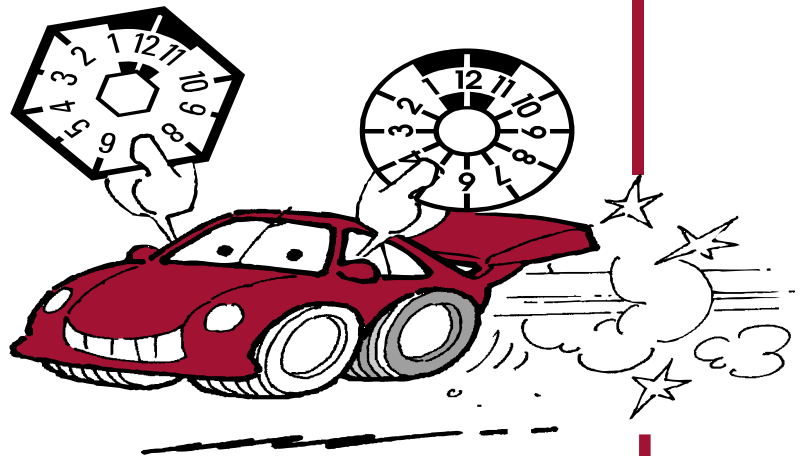
Ohne Voranmeldung



Telefon 08 00 77 83 39 36

freecall 08 00 pruefzentrum

www.pruefzentrum-kohl.de



Nürnberg, Regensburger Str. 418c
Mo.-Fr. 7.30-18.00, Sa. 8.30-12.00

Fürth, Heinrich-Stranka-Str. 24
Mo.-Fr. 7.30-18.00, Sa. 8.30-12.00

Diepersdorf, Zum Hutanger 3
Mo.-Fr. 7.30-16.30, Sa. 8.30-12.00



Begleitetes Fahren mit 17



Fahreranfänger haben ein überdurchschnittliches Unfallrisiko. 20 – 24jährige haben nur 8,2 % Bevölkerungsanteil, aber 21 % der bei Verkehrsunfällen Verunglückten und 22 % der dabei Getöteten gehören dieser Gruppe an. 69 % der Beteiligten an Verkehrsunfällen dieser Altersgruppe waren auch ihr Verursacher.

Mit dem Begleiteten Fahren soll eine erweiterte fahrpraktische Kompetenz durch Anwesenheit einer verkehrserfahrenen Begleitperson erreicht werden. Man verspricht sich weniger Unfälle durch abgesenktes Risikoniveau nach dem Ende der Begleitphase. Das Modellprojekt wurde in Bayern zum 01.09.2005 eingeführt.

Voraussetzungen:

- Vollendung des 17. Lebensjahres
- Normale Fahrausbildung
- Bestehen der theoretischen und praktischen Fahrausbildung
- Einwilligung der Eltern, auch zur namentlichen Auswahl der Begleiter

Nach dem die Fahrprüfung bestanden worden ist, erhält der junge Fahreranfänger die Fahrerlaubnis. Statt eines Führerscheins wird eine Prüfbescheinigung ausgehändigt. Sie gilt im Inland bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres und umfasst auch die Berechtigung, Fahrzeuge der Klassen L, M und S ohne Begleitperson zu führen. Mit der Aushändigung der Prüfbescheinigung beginnt die zweijährige Probezeit.

Neben den Gebühren für den Kartenführerschein fallen auch Gebühren für die Prüfbescheinigung sowie die Überprüfung der Begleitpersonen an.

Voraussetzungen an Begleitpersonen

- 30. Lebensjahr vollendet
- mindestens 5 Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis
- nicht mehr als 3 Punkte im Verkehrszentralregister

Die Namen der einzelnen Personen werden in die Prüfbescheinigung eingetragen. Es gibt keine Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Begleitpersonen. Die Begleitpersonen dürfen den jungen Fahreranfänger dann nicht begleiten, wenn sie 0,25 mg/l Atemalkohol oder 0,5 ‰ Blutalkohol haben oder unter dem Einfluss von Rauschmitteln nach § 24 a StVG (Cannabis, Speed, Kokain und dergl.) stehen.

In der Prüfbescheinigung ist die Auflage enthalten, dass Fahrzeuge der Klasse B nur unter Begleitung geführt werden dürfen. Halten sich die Fahreranfänger nicht an die Auflage, so wird die Fahrerlaubnis widerrufen. Vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis muss eine Aufbau-seminar besucht werden. Nach dem derzeitigen Rechtsstand ist die Fahreignung zusätzlich durch ein positives medizinisch-psychologisches Gutachten nachzuweisen. Zusätzlich wird ein Bußgeld in Höhe von 50 € fällig und 1 Punkt im Verkehrszentralregister eingetragen.

In den ersten sechs Monaten haben sich nach Mitteilung des Bayer. Innenministeriums rund 8.000 Jugendliche für das „Begleitete Fahren mit 17“ angemeldet. Nach einer Statistik des TÜV Süd bestehen überdurchschnittlich viele Teilnehmer die Fahrprüfung. Während die normale Bestehensquote bei 72 % liegt, schaffen 78 % der BF 17 Teilnehmer die Prüfung. Im Landkreis Fürth beantragen derzeit rund ein Drittel aller Fahreranfänger ihre Fahrerlaubnis im Wege des Begleiteten Fahrens. Die Begleitpersonen kommen fast ausschließlich aus der Familie. Bisher sind erfreulicher Weise keine Verkehrsverstöße im Zusammenhang mit dem Begleiteten Fahren bekannt geworden.

Freiwillige Fortbildung für Fahranfänger · FS – Für sicheres Fahren

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen können

- Inhaber der Fahrerlaubnis Klasse B während der Probezeit
- wenn sie bei Seminarbeginn seit mindestens sechs Monaten die Fahrerlaubnis besitzen; Teilnehmer am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ können ab dem 18. Geburtstag teilnehmen (wenn sie seit mindestens sechs Monaten im Besitz der Fahrerlaubnis sind)

Was wird in den Gruppensitzungen besprochen?

- Fahranfängerspezifische Gefahrensituationen,
- vorausschauendes Verhalten und die Vorhersehbarkeit des Verhaltens anderer,
- Auswirkungen von Emotionen und Umwelteinflüssen auf das Fahren,
- Beeinflussung des Fahrverhaltens durch Alkohol und Drogen sowie durch Mitfahrer,
- der Umgang mit Verkehrsregeln,
- die Notwendigkeit von Sicherheitsreserven bei Geschwindigkeit und Abstand,
- Strategien zu dauerhaft sicherem Fahren.



Wie ist das Seminar aufgebaut?

Das Seminar beginnt und endet mit einer Gruppensitzung. Nach einem theoretischen Teil folgt ein praktischer Teil. Das Seminar dauert mindestens zwei Wochen und längstens acht Wochen.

1. Gruppensitzung	Übungs- und Beobachtungsfahrt	2. Gruppensitzung	Praktische Sicherheitsübungen	3. Gruppensitzung
90 Minuten	60 Minuten je Teilnehmer	90 Minuten	240 Minuten	90 Minuten

Welche Vorteile habe ich von einer Teilnahme?

- Fahrerfahrungen werden unter Experten-Anleitung aufgearbeitet.
- Günstigere Prämien bei der Kfz-Versicherung (bei einigen Versicherern),

Was wird bei den Übungs- und Beobachtungsfahrten gemacht?

- Die Teilnehmer vergleichen verschiedene Fahrstile und erhalten Rückmeldungen zum eigenen Fahrstil,
- sie üben für sie besonders schwierige Situationen,
- sie bekommen weitere Unterstützung bei der Anwendung energiesparender Fahrtechniken.

Was wird bei den praktischen Sicherheitsübungen trainiert?

- Es wird der Zusammenhang zwischen Sitzposition und Bremsen einerseits und zwischen Sitzposition und Kurvenfahren andererseits dargestellt,
- Bremsübungen aus verschiedenen Geschwindigkeiten bei griffiger und glatter Fahrbahn, auf Geraden und in Kurven jeweils mit und ohne ABS,
- Einschätzen von Bremswegen und Bremszeitpunkt, das Erkennen von Restgeschwindigkeiten, Einfluss von Reifenzustand, Stoßdämpfern und elektronischen Fahrhilfen, Einfluss von Fahrzeugbesetzung und -beladung,
- Bremsübungen mit und ohne Mitfahrer,
- zusätzlich sind Kurven- und Kreisfahrten vorgesehen.



Freiwillige Fortbildung für Fahranfänger · FS – Für sicheres Fahren

Wer leitet die Seminare?

- Fahrlehrer, die Moderatoren für Aufbau Seminare für Fahranfänger (ASF) sind
- und für die Leitung von FSF-Seminaren ausgebildet wurden.

Wie kann ich mich für ein Seminar anmelden?

Adressen von Seminarleitern erfährt man bei Fahrschulen oder in der Website des Landesverbandes Bayerischer Fahrlehrer e.V. www.lbfmuc.de bzw. www.lbfmuc.de/-port/main.htm

Gut
unterwegs
im
Landkreis
FÜRTH

Die Grünpfeilregelung

Das richtige Verhalten an Kreuzungen mit Grünpfeilen ist bei vielen Verkehrsteilnehmern unbekannt. Auch wenn es derzeit im Landkreis Fürth keine derartigen Kreuzungen gibt, informieren wir hierüber. Der grüne Lichtzeichenpfeil für Rechtsabbieger an Ampeln hat eine völlig andere Bedeutung als das Grünpeilschild. Während man beim Lichtzeichenpfeil ohne Vorfahrt zu gewähren (natürlich muss trotzdem abgesichert werden) rechts abbiegen darf, sieht das Verhalten als Rechtsabbieger bei „rot“ beim Grünpeilschild ganz anders aus: Es darf nur aus dem rechten Fahrstreifen nach rechts abgelenkt werden. Wer als Fahrzeugführer bei roter Ampel mit Grünpeilschild nach rechts abbiegen will, muss zunächst an der markierten Halteinie vor der Ampel anhalten. Kreuzen seinen Weg keine Fußgänger und Radfahrer, darf er langsam bis zur Sichtlinie der querenden Straße vorfahren (nicht aber bei Rot/Gelb). Wer ohne anzuhalten abbiegt, muss mit einer Geldbuße bis zu 75 Euro rechnen. Darüber hinaus werden im Verkehrszentralregister drei Punkte eingetragen. Erkennt der Autofahrer eine ausreichende Lücke im Querverkehr und wurde auch der Vorrang der Fußgänger und Radfahrer, die die Straße überqueren wollen, beachtet, darf er – auch ohne nochmals anzuhalten – nach rechts abbiegen. Das Abbiegen bei Rot ist durch das Schild nicht vorgeschrieben sondern nur erlaubt. Daher besteht keine Verpflichtung, von der Grünpfeilregelung Gebrauch zu machen. Es ist nicht erlaubt, andere Verkehrsteilnehmer durch Hupen zum Fahren aufzufordern. Innerorts darf nur hupen, wer sich oder andere gefährdet sieht.

Durch den Grünpfeil kann der Verkehr flüssiger fließen. Allerdings bringt die Regelung auch Gefahren für Fußgänger und Radfahrer, die den Kreuzungsbereich überqueren. Deshalb darf an Kreuzungen, die häufig von Schulkindern, älteren und behinderten Fußgängern benutzt werden, kein Grünpfeil angebracht werden.



Kraftfahrzeugzulassung

Neue Regelung für Kraftfahrzeugsteuern

Ab 01. August 2005 dürfen kraftfahrzeugsteuerpflichtige Fahrzeuge nur noch dann zugelassen werden, wenn der Fahrzeughalter dem Finanzamt die Ermächtigung erteilt, die Kraftfahrzeugsteuer von einem auf seinen Namen lautenden Konto einzuziehen oder eine Bescheinigung des Finanzamtes vorlegt, wonach auf die Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte verzichtet wird. Der Hintergrund, diese Regelung einzuführen, waren Kraftfahrzeugsteuerrückstände, die in Bayern bis zum Jahr 2003 auf insgesamt 40 Millionen Euro angewachsen sind.

Bei der Zulassung eines steuerpflichtigen Fahrzeugs muss der künftige Halter der Zulassungsstelle seine Kontonummer, das Kreditinstitut, bei dem das Konto geführt wird, sowie dessen Bankleitzahl mitteilen und, soweit dies verlangt wird, auch nachweisen. Ohne Einzugsermächtigung werden steuerpflichtige Fahrzeuge künftig nicht mehr zugelassen.

Weiterhin ist die Zulassungsstelle verpflichtet, bei Zulassung eines steuerpflichtigen Fahrzeugs bei den Finanzbehörden nachzufragen, ob innerhalb von Bayern Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen. Diese Abfrage erfolgt online. Bestehen Rückstände, so kann das Fahrzeug erst dann zugelassen werden, wenn diese beim Finanzamt beglichen sind.

Wenn der künftige Halter sein Fahrzeug nicht selbst zulässt, sondern einen Bevollmächtigten, z.B. Zulassungsdienste, damit beauftragt, muss er diesen schriftlich ermächtigen, Informationen über evtl. Rückstände entgegenzunehmen.

Die notwendigen Formblätter liegen bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes aus. Sie stehen sie auf den Internetseiten des Landratsamtes Fürth und des Finanzamtes Fürth zur Verfügung. Sie können auch von der Internetseite des Finanzministeriums unter www.stmf.bayern.de heruntergeladen werden.

Einführung neuer Fahrzeugpapiere zum 01.10.2005

Ab 1. Oktober 2005 sind nun auch in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer EG-Richtlinie neue, europaweit einheitliche Fahrzeugpapiere eingeführt worden. Hierbei handelt es sich um die Zulassungsbescheinigung

Teil I (bisheriger Fahrzeugschein) und die Zulassungsbescheinigung Teil II (bisheriger Fahrzeugbrief).

Die neuen Dokumente und ihre Einträge sind besser gegen Fälschungen gesichert, als dies die bisherigen Papiere waren. Damit lässt sich ein wirkungsvoller Beitrag zur Eindämmung der Fahrzeugkriminalität leisten.

Zulassungsbescheinigung Teil I (bisher Fahrzeugschein)

In der Zulassungsbescheinigung Teil I sind die verschiedenen Einzeldaten anders dargestellt, als dies beim bisherigen Fahrzeugschein der Fall war. Die Vorderseite enthält u.a. Schlüsselzahlen, deren Erläuterung als Langtext auf der Rückseite enthalten ist. Die für die Zulassung und Kontrolle eines Fahrzeugs erforderlichen Daten sind ausschließlich in der Zulassungsbescheinigung Teil I enthalten.

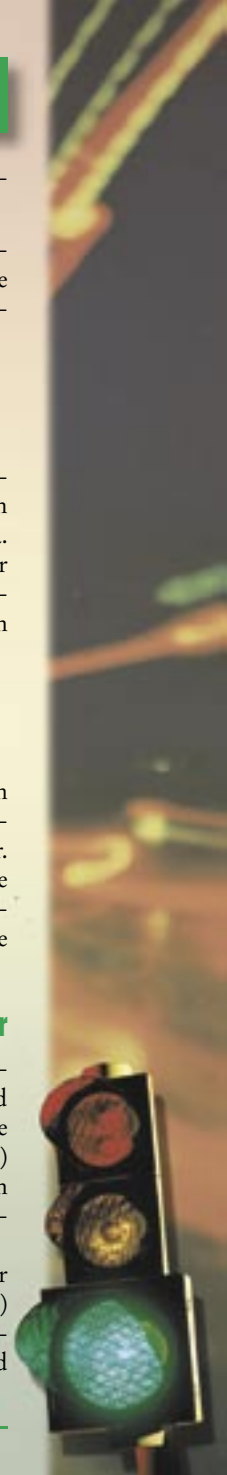
Zulassungsbescheinigung Teil II (bisher Fahrzeugbrief)

In diesem Teil der neuen Fahrzeugpapiere sind lediglich die wichtigsten Fahrzeugdaten aufgeführt. Anders als bisher enthält die neue Bescheinigung nur noch zwei Halter. Bei der zweiten Umschreibung des Fahrzeugs ist dann eine neue Bescheinigung auszustellen. Durch eine entsprechende Ziffer auf dem Dokument erkennt ein evtl. Käufer, wie viele Vorbesitzer das Fahrzeug gehabt hat.

Die bisherigen Fahrzeugdokumente gelten weiter

Seit 1. Oktober 2005 werden die bisherigen Fahrzeugpapiere Schritt für Schritt auf die neuen Papiere umgestellt und zwar immer dann, wenn die Zulassungsbehörde eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I (bisher Fahrzeugschein) ausstellen muss. Das betrifft nicht nur Neuzulassungen sondern auch beispielsweise Namensänderungen und Wiederzulassung usw.

Diese Änderung hat auch zur Folge, dass zusätzlich immer ein neuer Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) ausgestellt werden muss und der alte einzuziehen bzw. unbrauchbar zu machen ist. Dieses Verfahren ist zwingend vorgeschrieben.



Kraftfahrzeugzulassung

Ohne Vorlage des alten Fahrzeugbriefes darf der neue nicht ausgestellt werden; folglich kann der Zulassungsvorgang nicht durchgeführt werden. Einzige Ausnahme von der Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II (Brief) ist, wenn eine Außerbetriebsetzung durchgeführt werden soll, weil dann keine neue Zulassungsbescheinigung (Schein) ausgestellt wird. In solchen Fällen wird die Außerbetriebsetzung noch in den alten Brief eingetragen.

Änderungen im Zulassungsverfahren

Die Umsetzung dieser Richtlinie bewirkt umfangreiche Änderungen des bisherigen Zulassungsverfahrens, die sich nicht nur auf die Gestaltung der Papiere sondern auch auf deren Inhalt auswirken. Neue Bezeichnungen, neue Schlüsselnummern aber teilweise auch neue Verfahrensweisen sind die Folge.

Ab dem 01.10.2005 ist es nicht mehr möglich, dass die Zulassungsbehörden die Daten aus den von den Fahrzeugherstellern ausgefertigten bereits erstellten Fahrzeugbriefen uneingeschränkt übernehmen können, sondern es müssen bestimmte Daten „umgeschlüsselt“ werden.

Neue Regelungen für die Abmeldung von Fahrzeugen

Zum 01. März 2007 hat sich die Abmeldung von Fahrzeugen erheblich verändert. Bisher konnten Fahrzeuge entweder vorübergehend oder endgültig (auf Dauer) still gelegt werden. Diese Unterscheidung ist entfallen. Statt dessen wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt. Eine Löschung der Fahrzeugdaten findet erst nach sieben Jahren statt. In den neuen Fahrzeugpapieren wird die Außerbetriebsetzung vermerkt und die Papiere wieder ausgehändigt. Es ist auch möglich, das Kennzeichen für eine Wiederzulassung zu reservieren. Die Reservierung gilt nur für das gleiche Fahrzeug und den gleichen Halter. Sie ist nur befristet möglich. Bei der Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs sind neben den üblichen Unterlagen auch Nachweise über bestandene Haupt- und Abgasuntersuchung vorzulegen. Erst wenn die Fahrzeug- und Halterdaten im Zentralen Fahrzeugregister bereits gelöscht sind, die Über-

einstimmungsbestätigung, die Datenbestätigung oder die Bescheinigung über die Einzelgenehmigung des unveränderten Fahrzeugs nicht anderweitig erbracht werden können, ist ein Gutachten eines amtlichen Sachverständigen nach § 21 StVZO erforderlich.

Schadstoffplaketten und Umweltzonen

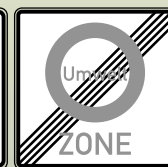


In der Diskussion über Fahrverbote in bestimmten Bereichen großer Ballungsräume spielte die Kennzeichnung von Fahrzeugen mit sog. Schadstoffplaketten eine wichtige Rolle. Es würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen, wenn an dieser Stelle alle Einzelheiten zu den Regelungen aufgeführt würden.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Farbe der Plakette davon abhängt, in welcher Schadstoffgruppe (EURO 1 bis 4) das Fahrzeug eingestuft ist. Informationen hierzu enthalten die Internetseiten der technischen Prüfstellen (TÜV, Dekra, GTÜ etc.), der Automobilverbände oder der Bundes- bzw. Landesministerien für Verkehr. Gerne geben auch wir hierzu Auskunft.

Sie erhalten die entsprechenden Plaketten entweder bei der Kfz-Zulassungsstelle oder den für die Abgasuntersuchung zugelassenen Stellen wie Werkstätten, TÜV und dergl. Die Gebühr bei der Kfz-Zulassungsstelle beträgt 5 Euro.

Die Kennzeichnung von Fahrzeugen mit Schadstoffplaketten ist dann wichtig, wenn sog. Umweltzonen durch die jeweils zuständigen Städte und Gemeinden ausgewiesen worden sind. Mit der Festlegung dieser Zonen und dem Anbringen der Verkehrszeichen entstehen Fahrverbote für Fahrzeuge, die den ausgewiesenen Schadstoffgruppen nicht entsprechen.



Kraftfahrzeugzulassung



Welche Unterlagen wofür?

Neuzulassung von fabrikneuen Fahrzeugen, die im Inland gekauft wurden

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass im Original
- Fahrzeugbrief oder Zulassungsbescheinigung Teil II
- COC-Papier (Übereinstimmungsbescheinigung)
- Versicherungsbestätigung (§ 23 FZV)
- Abbuchungsermächtigung für KfZ-Steuer
- Vollmacht für Beauftragte zur Fahrzeugzulassung und Entgegennahme von Informationen über evtl. Steuerrückstände
- Bei Zulassung auf Gewerbebetriebe Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug, soweit Firma dort eingetragen

Neuzulassung von Neufahrzeugen, die aus dem Ausland eingeführt wurden

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass im Original
- Versicherungsbestätigung (§ 23 FZV)
- Abbuchungsermächtigung für KfZ-Steuer
- Ausländische Kfz-Papiere bzw. Ursprungszeugnis oder EG-Übereinstimmungserklärung (COC-Papier).
- Kaufvertrag bzw. Originalrechnung
- Vollmacht für Beauftragte und Ausweispapier
- Bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung
- Amtl. Übersetzung der Vorpapiere (in deutsch)
- Vorführung des Fahrzeuges zur Fahrzeug-Identnummer-Prüfung

Neuzulassung von Gebrauchtfahrzeugen aus dem Ausland

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Versicherungsbestätigung (§ 23 FZV)
- Abbuchungsermächtigung für KfZ-Steuer

- Ausländische Fahrzeugpapiere und/oder wenn vorhanden zusätzlich EG-Typgenehmigung (COC-Papier)
- Ausländische Kennzeichen (falls Fahrzeug noch zugelassen)
- Vollmacht für Beauftragte und Ausweispapiere
- Bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung
- Kaufvertrag oder Originalrechnung
- Vorführung des Fahrzeuges zur Fahrzeug-Identnummer-Prüfung

Umschreibungen von noch außerhalb des Landkreises zugelassenen Fahrzeugen

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Abbuchungsermächtigung für KfZ-Steuer
- Versicherungsbestätigung gem. § 23 FZV
- Kfz-Brief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II
- Kfz-Schein (mit Eintragung der gültigen Hauptuntersuchung, § 29 StVZO) bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I
- Kennzeichenschilder von bisherigem Zulassungsbezirk
- Vollmacht für Beauftragte und Ausweispapier
- **Bei Firmen:** Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung

Umschreibung von außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, die außerhalb des Landkreises zugelassen waren

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Abbuchungsermächtigung für KfZ-Steuer
- Versicherungsbestätigung
- Kfz-Brief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II
- Kfz-Schein oder Zulassungsbescheinigung Teil I
- Vollmacht für Beauftragte und Ausweispapier
- **Bei Firmen:** Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung

Umschreibung von zugelassenen Fahrzeugen innerhalb des Landkreises

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Abbuchungsermächtigung für KfZ-Steuer
- Versicherungsbestätigung gem. § 23 FZV



Kraftfahrzeugzulassung

- Kfz-Brief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II
- Kfz-Schein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I mit gültiger Hauptuntersuchung
- Vollmacht für Beauftragte und Ausweispapier
- **Bei Firmen:** Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung

Außerbetriebsetzung

- Kfz-Brief oder Zulassungsbescheinigung Teil II
- Kfz-Schein oder Zulassungsbescheinigung Teil I
- Kennzeichenschilder
- Verwertungsnachweis, nur wenn Fahrzeug verschrottet werden soll

Zulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Abbuchungsermächtigung für die Kfz-Steuer
- Versicherungsbestätigung
- Kfz-Brief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I
- Kfz-Schein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II
- Nachweis über gültige Haupt- und Abgasuntersuchung
- Kennzeichenschilder wenn gleiches Fahrzeug auf gleichen Halter zugelassen und Kennzeichen reserviert ist
- Vollmacht für Beauftragte und Ausweispapier des Bevollmächtigten
- Bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung

Änderung der Kfz-Papiere bei technischen Änderungen

- Technisches Gutachten der Änderung
- Fahrzeugbrief und -schein oder Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II

Änderung der Kfz-Papiere aus persönlichen Gründen

- Gültiger Personalausweis (berichtet) oder Reisepass mit Ummeldebestätigung der Wohnsitzgemeinde

- Vollmacht für Beauftragte und Ausweispapier
- **Bei Firmen:** berichtigte Gewerbeanmeldung mit Handelsregisterauszug
- Bisheriger Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung Teil II
- Fahrzeugbrief oder Zulassungsbescheinigung Teil I

Ersatzfahrzeugbrief nach Verlust oder Diebstahl

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Eidesstattliche Versicherung des letzten Fahrzeughalters (vor einem Notar oder bei der Kfz-Zulassungsbehörde abzugeben)
- Bei Umschreibung von außerhalb des Landkreises Fürth mit Briefverlust ist die vorherige Zulassungsbehörde für die Abwicklung zuständig.
- Kaufvertrag (Verfügungsberechtigung)

Ersatz-Fahrzeugschein nach Verlust oder Diebstahl

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Eidesstattliche Versicherung bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I oder formlose Verlufterklärung bei Verlust des alten Fahrzeugscheins
- Fahrzeugbrief oder Zulassungsbestätigung Teil II
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO

Saisonkennzeichen



- Personalausweis oder Reisepass
- Versicherungsbestätigung nach § 23 FZV
- Fahrzeugbrief oder Zulassungsbescheinigung Teil II
- Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung Teil I
- Bisherige Kennzeichenschilder, wenn Fahrzeug noch zugelassen

Kurzzeitkennzeichen



- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Versicherungsbestätigung für Kurzzeitkennzeichen
- Vollmacht für Beauftragte und Ausweispapier

Gut unterwegs
im
Landkreis
FÜRTH

Mehr als ein gutes Zeichen!

- Haupt- und Abgasuntersuchung
- Änderungsabnahmen aller Art
- Gebrauchtwagen-Zertifikat
- Schaden- und Wertgutachten

TÜV Service-Center Fürth

Kapellenstraße 35 · 90762 Fürth
Telefon 0911 7419-151 · Fax 0911 7419-181

Mo-Fr 08.00 - 18.00 Uhr

Sa 08.00 - 13.00 Uhr

TÜV SÜD Auto Service GmbH



Auto Service

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

www.tuev-sued.de

Tuning: Der Auto-TÜV in Fürth bringt Spaß und Sicherheit zusammen

Fürth. Von den Klassikern Haupt- und Abgasuntersuchung über das Gebrauchtwagenzertifikat bis hin zu Spezialtipps zum Tuning: TÜV SÜD bietet seit fünf Jahren in Fürth ein breites Spektrum an Dienstleistungen für Auto- und Motorradfahrer.

Mehr Individualität und mehr Fahrspaß! So lauten die Motive für Umbauten an Autos. Die Palette reicht beim Tuning von einem sportlichen Fahrwerk über mehr Motorleistung bis hin zu breiteren Reifen. Bei mehr Spritzigkeit und Spaß am Steuer darf aber die Sicherheit nicht zu kurz kommen. Ist der Umbau nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung erlaubt? Wenn es um diese Frage geht, nutzen viele Tuning-Fans die Fach- und Beratungskompetenz von Jürgen Volger, Leiter des TÜV Service-Centers in Fürth. „Fahrzeugumbauten sind meine Leidenschaft. Ich freue mich immer, wenn die Tuningfans bei Fragen auf mich zukommen und sich vor einer geplanten Umrüstung von mir beraten lassen“, sagt Jürgen Volger.

Das Team des Auto-TÜV in Fürth weiß aber nicht nur in Sachen Tuning Bescheid: Die Mitarbeiter bieten im Service-Center an der Kapellenstraße natürlich auch die Plaketten für Auto- und Motorrad. Wer die Haupt- oder Abgasuntersuchung gleich mit dem

Kundendienst verbinden will, kann sich an einen Partnerbetrieb von TÜV SÜD wenden - gleich zu erkennen an den „TÜV-Schildern“ an der Kfz-Werkstatt. Von Autos mit frischer Plakette und getunten Flitzern hin zu Fahrzeugen aus zweiter Hand: Wer auf der Suche nach einem Gebrauchtwagen auf Nummer sicher gehen will, kann sich an die Experten vom Auto-TÜV in Fürth wenden: Sie prüfen das Auto auf Nerz und Nieren – und stellen ein entsprechendes Zertifikat aus. Jürgen Volger: „Unser Ziel für die nächsten fünf Jahre ist klar: Den Service für unsere Kunden weiter ausbauen und verbessern.“

Kontakt:

Jürgen Volger
TÜV SÜD Auto Service GmbH
Kapellenstraße 35
90762 Fürth
Tel. 09 11 / 7 41 91 51
Fax 09 11 / 7 41 91 81
E-Mail juegen.volger@tuev-sued.de
Internet www.tuev-sued.de



Kraftfahrzeugzulassung

Ersatz bei Verlust von Kennzeichenschildern

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Fahrzeugbrief und -schein bzw. Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II
- Bescheinigung über Abgasuntersuchung
- Verlusterklärung von einer Polizeidienststelle
- Noch vorhandenes Kennzeichenschild (bei Verlust eines Kennzeichens)
- Vollmacht für Beauftragte und Ausweisungspapier

Auto verkauft – was dann?

Haben Sie Ihr Auto verkauft, so ist die schriftliche Meldung an die Kfz-Zulassungsbehörde zwingend vorgeschrieben. Diese Meldung muss enthalten:

- Vorname und Name der Person/Firma
- vollständige Anschrift (nur im Inland)
- was wurde übergeben? (z.B. Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein, Kennzeichenschilder, Fahrzeug)
- Übergabetag
- Originalunterschriften des Käufers und Verkäufers

Grundsätzlich ist diese Meldung bei allen Fahrzeugen, ob außer Betrieb oder zugelassen, erforderlich. Ein zugelassenes Fahrzeug sollte nur an jemand übergeben werden, dem eine Standortbegründung im Inland möglich ist. Deshalb raten wir, das Fahrzeug vor dem Verkauf stillzulegen. Für evtl. Fahrten zu Verkaufsausstellungen oder Probefahrten können Sie problemlos Kurzzeitkennzeichen erhalten.

Unser Internetangebot

Auf der Internetseite des Landkreises Fürth www.landkreis-fuerth.de halten wir verschiedene Formblätter bereit, die Sie für die Zulassung Ihres Fahrzeugs benötigen. Sie finden dort u.a.

- Vollmacht
- Abbuchungsermächtigung für Kraftfahrzeugsteuer mit Vollmacht für die Entgegennahme von Auskünften über evtl. Steuerrückstände

Weiterhin informieren wir Sie über aktuelle Entwicklungen im Zulassungsbereich. Sie können dort auch Ihr Wunsch-kennzeichen reservieren.

Personalausweis oder Reisepass?

Für die Zulassung Ihres Fahrzeugs benötigen wir die genaue Adresse, unter der Sie bei Ihrer Gemeinde gemeldet sind. Der Reisepass enthält lediglich den Wohnort, nicht jedoch Straße und Hausnummer. Es ist daher erforderlich, dass Sie uns Ihren Personalausweis vorlegen. Sollten Sie sich nur mit einem Reisepass ausweisen, so müssen wir Ihre Adresse bei der Gemeinde erfragen. Wir haben dazu von jedem Arbeitsplatz eine Onlineverbindung zum zentralen Melderegister eingerichtet. Sollte Ihre aktuelle Anschrift nicht im zentralen Melderegister eingetragen sein, so versuchen wir Ihre Meldedaten telefonisch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde zu erfragen. Dies verursacht Ihnen und anderen zusätzliche Wartezeiten, die Sie sich ersparen können, wenn Sie bei Zulassungsangelegenheiten Ihren gültigen und aktuellen Personalausweis mitbringen.

Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	07.30 bis 11.30 Uhr
zusätzlich	
Dienstag	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.00 Uhr

So erreichen Sie uns

Infotelefon	0911/9773 – 1344
Telefax	0911/9773 – 1362
Mail	kfz-zulassung@lra-fue.bayern.de

Gut unterwegs
im
Landkreis
FÜRTH

Richtiges Verhalten im und am Kreisverkehr

Seit dem 1. Januar 2001 kennt die Straßenverkehrsordnung (StVO) den Begriff „Kreisverkehr“, mancherorts sagt man kurz und prägnant Kreisel dazu. Und es wurden auch gleich einige neue Vorschriften ins Leben gerufen, insbesondere was die Vorfahrt und das Blinken angeht. Das entsprechende Verkehrszeichen, das es schon bis 1972 gab, kommt seitdem zu neuen Ehren. Immer öfter bauen Gemeinden Ampelanlagen an Kreuzungen ab und errichten stattdessen Kreisverkehre. Denn die fressen keinen Strom und regeln sich quasi von selbst, egal wie das Verkehrsaufkommen ist. Im Landkreis gibt es derzeit zehn Kreisverkehre. Die Autofahrer in Deutschland halten denn auch immer mehr von einem Kreisverkehr als von Kreuzungen mit Ampeln. Rund 2/3 der Fahrer finden den Kreisverkehr für sicherer. Allerdings beklagen rund 3/4 der Fahrer, dass sich andere Autofahrer im Kreisverkehr falsch verhalten. Die Regeln für einen wie auf unserem Bild ausgeschilderten Kreisverkehr sind schnell erklärt:

Im Kreis ist das Anhalten oder gar Rückwärtsfahren verboten. Verkehrsteilnehmer, die sich im Kreis befinden, haben immer Vorfahrt. Wer den Kreisverkehr verlässt, hat die Fahrtrichtungsanzeiger nach rechts einzuschalten. Eine Mittelinsel darf nur überfahren werden, wenn dies auf Grund der Fahrzeuggröße unvermeidbar ist. Beim Einfahren in den Kreis gilt: Nicht blinken; es kann sonst leicht zu einer Verwechslung an der nächsten Einmündung kommen. Dem Verkehr auf der Kreisfahrbahn ist Vorfahrt zu gewähren. Und noch ein Tipp: Schon vor der Einfahrt an den Hinweistafeln orientieren, welche Ausfahrt genommen werden muss. Das verhindert, dass es zu Stockungen kommt.



Tempo-30-Zonen

Nachdem in der Stadt Fürth mehrere neue Tempo-30-Zonen eingeführt worden sind, häufen sich auch die Fragen der Landkreiskbürger nach Geschwindigkeits-Begrenzungen in ihrem eigenen Wohnumfeld. Tempo-30-Zonen können jedoch nicht willkürlich festgelegt werden. Die Straßenverkehrsordnung legt Mindestanforderungen fest, die erfüllt sein müssen, damit einzelne Bereiche eines Gemeindegebietes als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden können. Die Regelungen für „Tempo 30“ sind sehr eng gefasst. Schließlich sollen Autofahrer immer noch den besonderen Stellenwert der verringerten Geschwindigkeit erkennen und diesen Bereichen erhöhte Aufmerksamkeit widmen. Deshalb gehen auch oft bauliche Umgestaltungen der entsprechenden Straßenzüge mit einer Tempo-30-Regelung einher. Tempo-30-Zonen dürfen demnach nur innerhalb geschlossener Ortschaften, in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Bedarf der Straßenüberquerung angeordnet werden. Darüber hinaus gibt es zahlreiche zusätzliche Auflagen: So darf sich die Tempo-30-Zone nicht auf Bundes-, Staats-, Kreis- und Vorfahrtsstraßen erstrecken. Sie darf ferner nur Straßen ohne lichtzeichen-geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ gelten. Innerhalb der Zone müssen sämtliche Gefahrenzeichen, z. B. „Kinder“, entfernt werden.

Tempo-30-Zonen befinden sich in fast allen Gemeinden. Die Anordnung von Tempo 30 obliegt den Gemeinden selbst. Sie legen auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung ihr innerörtliches Vorfahrtsstraßen-Netz fest. Danach entscheiden sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, welche Bereiche sie als „Zone 30“ ausweisen.

Die dafür erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung erlassen sie in eigener Verantwortung. Es empfiehlt sich aber, diese mit Polizei und Straßenverkehrsbehörde abzusprechen. Im Rahmen der alle zwei Jahre bei den Gemeinden durchgeführten sogenannten „Verkehrsschauen“ werden auch die Zone-30-Straßen überprüft. Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, werden die Gemeinden angewiesen, die Verkehrszeichen abzubauen. Das Landratsamt stellt fest, dass es keine Ermessensangelegenheit „vor Ort“ ist, eine „Zone 30“ zu errichten, auch wenn sehr oft der Wunsch von Bürgern geäußert wird, vor der eigenen Haustüre eine verkehrsberuhigte Straße zu realisieren. Tempo-30-Zonen dürfen auch nicht verwechselt werden mit dem Verkehrszeichen „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ 30 km/h, dessen Aufstellung nur erfolgen darf, wenn die Verkehrssituation dies zwingend erforderlich macht.



Verhalten an Bushaltestellen – die wichtigsten Regeln



Das richtige Verhalten an Bushaltestellen bereitet vielen Kraftfahrern erhebliche Probleme. Grundsätzlich bestehen an Bushaltestellen immer besondere Gefährdungen: Fußgänger überqueren die Fahrbahn, Kinder tollen herum während sie auf den Bus warten.

Hier die wichtigsten Regeln:

1. Sobald ein Linien- oder Schulbus das Warnblinklicht einschaltet, besteht absolutes Überholverbot. An welchen Haltestellen das Warnblinklicht einzuschalten ist, legen die Straßenverkehrsbehörden fest. Sie berücksichtigen dabei die besondere örtliche Situation.
2. Hält der Bus mit eingeschaltetem Warnblinklicht an einer Haltestelle, gleichgültig ob in einer Busbucht oder auf der Straße, um Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen, darf mit Schrittgeschwindigkeit vorbeigefahren werden. Bei Schrittgeschwindigkeit beträgt das Tempo 4 – 7 km/h. Fahrgäste dürfen aber nicht gefährdet werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrer halten.
3. Hält der Bus mit eingeschaltetem Warnblinklicht an einer Haltestelle, dann **darf auch im Gegenverkehr** nur mit Schrittgeschwindigkeit vorbeigefahren werden. Auch in diesem Fall dürfen die Fahrgäste nicht gefährdet oder behindert werden. Soweit nötig hat der Kraftfahrer anzuhalten.
4. Omnibussen des Linienverkehrs und Schulbussen ist das Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen zu ermöglichen. Wenn nötig, müssen andere Fahrzeuge warten.

Verkehrsberuhigte Bereiche

Innerhalb der verkehrsberuhigten Bereiche („Spielstraßen“) gelten folgende Verkehrsregeln:

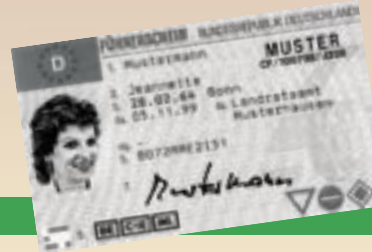
1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
2. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit (4 – 7 km/h) einhalten.



3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen oder zum Be- und Entladen.
6. Derjenige, der aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf eine andere Straße fährt, hat immer Vorfahrt zu gewähren.

Wissenswertes rund um die Fahrerlaubnis

Die Fahrerlaubnisklassen



Klasse	Was darf ich mit der Klasse fahren?
A 1	Motorrad <ul style="list-style-type: none">● bis 125 ccm Hubraum und● nicht mehr als 11 KW Motorleistung Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen nur Leichtkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gefahren werden
A beschränkt	Motorrad <ul style="list-style-type: none">● bis 25 KW Motorleistung und● einer Leermasse von 6,25 kg pro kW 2 Jahre nach Erteilung der Klasse A dürfen alle Krafträder gefahren werden
A unbeschränkt	Motorrad <ul style="list-style-type: none">● über 25 kW Motorleistung oder● einer Leermasse von weniger als 6,25 kg pro kW
B	Kraftwagen mit bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht
BE	Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse, wenn die zulässige Gesamtmasse größer ist als die Leermasse des Pkw Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse, wenn die zulässige Gesamtmasse nicht größer ist als die Leermasse des Pkw aber die Summe der Gesamtmassen von Anhänger und Pkw größer ist als 3,5 t
C	Lastwagen über 7,5 t zulässige Gesamtmasse
C 1	Kraftwagen über 3,5 t bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse auch mit Anhänger bis 750 kg zulässige Gesamtmasse
C 1 E	Kraftwagen über 3,5 t und bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse und Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse. Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf nicht größer sein als die Leermasse der Zugfahrzeugs und die Summe der beiden zulässigen Gesamtmassen nicht größer als 12 t sein
CE	Kraftwagen über 3,5 t zulässige Gesamtmasse mit Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse
D	Bus mit mehr als 16 Fahrgastplätzen
D 1	Bus mit mehr als 8 aber höchstens 16 Fahrgastplätzen – auch mit Anhänger bis 750 kg zulässige Gesamtmasse
D 1 E	Bus mit 8 aber höchstens 16 Fahrgastplätzen mit Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse
DE	Bus mit mehr als 16 Fahrgastplätzen mit Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse
L	Traktor bis 32 km/h in der Land- und Forstwirtschaft Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 25 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit Stapler bis 25 km/h



Wissenswertes rund um die Fahrerlaubnis

Klasse	Was darf ich mit der Klasse fahren?
M	Motorrad mit <ul style="list-style-type: none">● maximal 45 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit● Verbrennungsmotor bis 50 ccm Hubraum oder Elektromotor
S	Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit <ul style="list-style-type: none">● bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von max. 45 km/h● Leermasse bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen max. 350 kg● Motor/Antriebsarten<ul style="list-style-type: none">● Fremdzündungsmotor (z.B. Benziner) Hubraum max. 50 ccm● andere Verbrennungsmotoren max 4 kW Nutzleistung● Elektromotor 4 kW Nenndauerleistung
T	Traktor über 32 km/h bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, auch mit Anhänger Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h in der Land- und Forstwirtschaft, auch mit Anhänger

Die notwendigen Unterlagen für den Antrag zur Erteilung der Fahrerlaubnis

- Lichtbild in der Größe 35 mm x 45 mm ohne Kopfbedeckung
- Sehtest, für die C- und D-Klassen statt Sehtest ein augenärztliches Zeugnis
- Nachweis über lebensrettende Sofortmaßnahmen, für die C- und D-Klassen jedoch Nachweis über Erste-Hilfe-Kurs
- Für C- und D-Klassen ärztliches Zeugnis
- Für D-Klasse Belastungsgutachten
- Führungszeugnis

Unterlagen für die Umschreibung eines „alten“ Führerscheins

- Lichtbild in der Größe 35 mm x 45 mm ohne Kopfbedeckung
- Alter Führerschein
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung der Gemeinde

Umtauschpflicht für „graue“ oder „rosa“ Führerscheine

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, Führerscheine, die nach altem Muster erteilt worden sind, in EU-Führerscheine umzutauschen. Die Staaten der Europäischen Union haben sich verpflichtet, nach altem Muster erteilte Führerscheine anzuerkennen. Es ist allerdings denkbar, dass andere Staaten unleserliche oder auf andere Weise beschädigte Führerscheine bemängeln. Für einen Umtausch spricht allerdings das handliche Format des EU-Führerscheins (Scheckkartengröße).

Etwas anderes gilt für Inhaber von Führerscheinen der alten Klasse 2 (LKW-Führerschein, jetzt Klasse C). Weil die neue Klasse C nur noch 5 Jahre lang gültig ist, sind die Inhaber dieser Führerscheine mittelbar verpflichtet, ihren Führerschein der Klasse 2 spätestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres umschreiben zu lassen. Sollte jemand am 01.01.1999 bereits 50 Jahre alt gewesen sein und es versäumt haben, seine Fahrerlaubnis der Klasse 2 bis 31.12.2000 umzutauschen, so ist er nicht mehr berechtigt, Fahrzeugkombinationen der neuen Klasse C oder CE (LKW über 7,5 t mit Anhänger über 750 kg Gesamtmasse) zu führen. Die Berechtigung kann nach einer theoretischen und praktischen Fahrprüfung wieder erworben werden. Die an sich notwendige Pflichtausbildung entfällt.

Wissenswertes rund um die Fahrerlaubnis

Internationaler Führerschein

Einige Länder verlangen zum Führen von Fahrzeugen oder zum Teil bereits bei der Anmietung eines Fahrzeugs einen internationalen Führerschein. Um welche Länder es sich dabei handelt, erfahren Sie über die verschiedenen Automobilclubs oder direkt bei den Botschaften der einzelnen Länder. Wir können einen internationalen Führerschein nur ausstellen, wenn bereits ein EU-Kartenführerschein vorhanden ist.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich notwendig:

- Lichtbild in der Größe 35 mm x 45 mm ohne Kopfbedeckung
- EU-Führerschein
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung der Gemeinde

Fahrerlaubnis auf Probe

Bei der erstmaligen Erteilung der Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt. Dies gilt nicht für die Klassen M, S, L und T. Die Probezeit beginnt mit der Aushändigung des Führerscheins und läuft zwei Jahre. Sie verlängert sich um weitere zwei Jahre, wenn der Fahrerlaubnisinhaber eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften begangen hat und diese bestandskräftig im Verkehrszentralregister eingetragen sind.

Schwerwiegende Zuwiderhandlungen sind u.a. Fahren ohne Fahrerlaubnis aber auch Verstöße gegen die Vorschriften über die Geschwindigkeit, das Überholen oder die Vorfahrt. Weniger schwerwiegende Verstöße sind z.B. Verstöße gegen das richtige Verhalten an Bahnübergängen. Durch Besuch einer Freiwilligen Fortbildung für Fahrerlaubnisinhaber kann die Probezeit auf ein Jahr reduziert werden.

Maßnahmen während der Probezeit

Bei einem schwerwiegenden oder zwei weniger schwerwiegenden Verstößen während der Probezeit wird die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet und die Probezeit um zwei Jahre verlängert. Sollte die Kursteilnahme während der gesetzten Frist nicht nachgewiesen werden, so wird die Fahrerlaubnis entzogen.

Sollte der Betroffene nach Besuch eines Aufbauseminars erneut einen schwerwiegenden Verstoß oder zwei weniger schwerwiegende Verstöße begehen, so wird er verwarnet und ihm die Möglichkeit einer verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von zwei Monaten nahegelegt. Nach erfolgter Beratung und Vorlage der Teilnahmebestätigung werden ihm zwei Punkte abgezogen.

Begeht der Betroffene nach Ablauf der 2-Monats-Frist erneut eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen, so wird ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Die neue Fahrerlaubnis darf frühestens nach dreimonatiger Sperrfrist erteilt werden.



Punktsystem

Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften können Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten darstellen. Sie sind nach einem einheitlichen Katalog mit bestimmten Punkten bewertet und werden im Verkehrszentralregister eingetragen. Dieses Register wird beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg geführt.

Beispiele für Punktbewertungen:

- | | |
|---|-----------------|
| ● Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) | 7 Punkte |
| ● Führen eines Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis | 6 Punkte |
| ● Führen eines Kraftfahrzeugs mit 0,5 ‰ BAK | 4 Punkte |
| ● Überholen trotz unklarer Verkehrslage | 3 Punkte |

Werden acht jedoch nicht mehr als dreizehn Punkte erreicht, so ist der Kraftfahrer zu verwarnen. Erreichen sich 14 aber nicht mehr als 17 Punkte so muss ein Aufbauseminar besucht werden. Erreicht oder überschreitet der Kraftfahrer in der weiteren Folge 18 Punkte, so ist ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen. Gleichzeitig wird eine Sperrfrist von sechs Monaten festgesetzt. Eine neue Fahrerlaubnis kann erst erteilt werden, wenn die Fahreignung durch die positive medizinisch-psychologische Untersuchung nachgewiesen worden ist.

Wissenswertes rund um die Fahrerlaubnis



Maßnahmen bei Geschwindigkeitsübertretungen

Verstöße gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit stellen einen großen Anteil aller im Verkehrszentralregister eingetragenen Zuwiderhandlungen dar. Nach dem Bußgeldkatalog sind folgende Maßnahmen bei Geschwindigkeitsübertretungen vorgesehen:

Delikt	Punkte	Bußgeldregelsatz in EUR	Fahrverbot
Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten mit PKW oder Motorrad geschlossene Ortschaft			
bis 10 km/h innerhalb	0	15	nein
bis 10 km/h außerhalb	0	10	nein
11 – 15 km/h innerhalb	0	25	nein
11 – 15 km/h außerhalb	0	20	nein
16 – 20 km/h innerhalb	0	35	nein
16 – 20 km/h außerhalb	0	30	nein
21 – 25 km/h innerhalb	1	50	nein
21 – 25 km/h außerhalb	1	40	nein
26 – 30 km/h innerhalb	3	60	nein/ja*
26 – 30 km/h außerhalb	3	50	nein/ja*
31 – 40 km/h innerhalb	3	100	ja
31 – 40 km/h außerhalb	3	75	nein/ja*
41 – 50 km/h innerhalb	4	125	ja
41 – 50 km/h außerhalb	3	100	ja
51 – 60 km/h innerhalb	4	175	ja
51 – 60 km/h außerhalb	4	150	ja
61 – 70 km/h innerhalb	4	300	ja
61 – 70 km/h außerhalb	4	275	ja

Ein Fahrverbot kommt in der Regel dann in Frage, wenn gegen den Fahrzeugführer bereits wegen einer Geschwindigkeitsübertretung von mindestens 26 km/h eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsübertretung von mindestens 26 km/h begeht.

Rechtsstand der Tabelle: 01.08.07

Wissenswertes rund um die Fahrerlaubnis

Alkohol am Steuer

Für das Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehr unter Alkoholeinfluss sieht der Gesetzgeber abgestufte Maßnahmen vor.

Alkoholverbot für Fahranfänger

Das Gesetz zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfängerinnen und Fahranfänger trat am 1. August 2007, 00.00 Uhr, in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, die alkoholbedingten Unfälle durch ein Alkoholverbot für Fahranfängerinnen und Fahranfänger zu reduzieren. Bestraft werden kann, wer in der Probezeit oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht. Auf die Frage, ob im Einzelfall die Fahrsicherheit des Betroffenen beeinträchtigt war, kommt es dabei nicht an. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro sanktioniert, wobei im Regelfall eine Geldbuße von 125 Euro verhängt wird. Ein Fahrverbot ist nicht vorgesehen. Ein Verstoß wird mit zwei Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen. Die Probezeit verlängert sich um zwei Jahre für Fahranfänger, die sich noch in der Probezeit befinden. Außerdem ist eine Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar erforderlich.

Alkoholkonsum gehört nach wie vor zu den Hauptunfallursachen. Mehr als 13 % der Verkehrstoten im Jahr 2006 - in absoluten Zahlen 122 - kamen bei Alkoholunfällen in Bayern ums Leben.

Alkoholgehalt im Blut ab 0,3 ‰ (bis unter 0,5 ‰)

- Nicht strafbar, wenn keine Anzeichen von Fahrunsicherheit vorliegen
- Strafbar, wenn Anzeichen von Fahrunsicherheit vorliegen
 - Punkte im Verkehrszentralregister, Geld- oder Freiheitsstrafe
 - Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer)

- Strafbar, wenn es zu einem Verkehrsunfall kommt
 - 7 Punkte im Verkehrszentralregister, Geld- oder Freiheitsstrafe
 - Führerscheinentzug

Alkoholgehalt im Blut ab 0,5 ‰

- Geldbuße und Fahrverbot, auch wenn keine Anzeichen von Fahrunsicherheit vorliegen (§ 24 a StVG)
 - 1. Verstoß: 4 Punkte, 250 € Geldbuße, 1 Monat Fahrverbot
 - 2. Verstoß: 4 Punkte, 500 € Geldbuße, 3 Monate Fahrverbot
 - weiterer Verstoß: 4 Punkte, 750 € Geldbuße, 3 Monate Fahrverbot
- Strafbar, wenn Anzeichen von Fahrunsicherheit vorliegen
 - 7 Punkte im Verkehrszentralregister, Geld- oder Freiheitsstrafe
 - Führerscheinentzug
- Strafbar, wenn es zu einem Verkehrsunfall kommt
 - 7 Punkte im Verkehrszentralregister, Geld oder Freiheitsstrafe
 - Führerscheinentzug
 - Schadenersatz, Schmerzensgeld und evt. Rente an Unfallopfer

Alkoholgehalt im Blut ab 1,1 ‰

- Strafbar, mit und ohne Anzeichen von Fahrunsicherheit
 - 7 Punkte im Verkehrszentralregister, Geld- oder Freiheitsstrafe
 - Führerscheinentzug (Sperrfrist 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer)
- Strafbar, wenn es zu einem Verkehrsunfall kommt
 - 7 Punkte im Verkehrszentralregister, Geld- oder Freiheitsstrafe
 - Führerscheinentzug
 - Schadenersatz, Schmerzensgeld und evt. Rente an Unfallopfer



Wissenswertes rund um die Fahrerlaubnis

Drogen am Steuer

Wird ein Fahrzeug unter Einfluss von Cannabis, Amphetamin oder ähnlichen, die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Stoffen geführt, so liegt zumindest eine Ordnungswidrigkeit vor (§ 24 a StVG), die mit Geldbuße und in der Regel mit einem Fahrverbot geahndet wird.

Die Führerscheinstelle prüft in derartigen Fällen, ob der Betroffene noch fahrgeeignet ist. Als Maßnahmen kommen dem Grunde nach ärztliche Gutachten, Urinuntersuchungen oder Haaranalysen in Frage. In besonderen Fällen z.B. bei Fahren unter „harten“ Drogen wird die Fahrerlaubnis sofort entzogen. Ein neuer Führerschein kann dann frühestens nach einem Jahr erteilt werden, wenn der Betroffene stabil auf dem Konsum der Drogen verzichtet hat und dies mit entsprechenden Nachweisen belegen kann.

Auch bei Fahrten nach einem Cannabiskonsum („weiche“ Droge) ist der Führerschein in Gefahr. Auch in derartigen Fällen wird regelmäßig die Fahreignung geprüft.

Medizinisch-psychologische Untersuchung – MPU –

Der Gesetzgeber sieht bei bestimmten Anlässen vor, dass die Fahreignung durch eine Medizinisch-psychologische Untersuchung nachgewiesen werden muss. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Fahrerlaubnis wegen Erreichens von 18 Punkten entzogen oder ein Fahrzeug (auch ein Fahrrad oder Mofa) mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 1,6 ‰ geführt oder wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen worden sind.

Die Untersuchung besteht aus einem medizinischen Teil, einem Leistungstest und einem psychologischen Gespräch. Sie wird durch die Führerscheinstelle angeordnet und in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung durchgeführt.

Wichtiger Hinweis:

Wir haben die vorstehenden Informationen sorgfältig ausgewählt. Im Rahmen dieser Broschüre ist es jedoch nicht möglich, alle Besonderheiten darzustellen. Sollten zu einzelnen Punkten noch Fragen bestehen, so setzen Sie sich bitte mit der Führerscheinstelle in Verbindung.

Sie erreichen uns

Persönlich im Erdgeschoss des Landratsamtes Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	8.00 bis 11.30 Uhr
Dienstag	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.00 Uhr

Telefonisch:	0911/9773 – 1322 bis 1331
Telefax	0911/9773 – 1339
Per Mail	fuehrerschein@lra-fue.bayern.de



Autoservice BERGER

Service rund um's Auto

GARMIN GPS-Navigationsysteme
Autorisierter Händler

Weizenstraße 4 · 90763 FÜRTH · Tel. 09 11-9 71 70 96
Fax 09 11-9 71 70 97 · e-mail: info@autoservice-berger.de
Home: www.autoservice-berger.de

FUCHS FÜRTH



- *Bosch Diesel-/Benzin-Einspritzung*
- *Einspritzpumpen-Instandsetzung*
- *Eberspächer-Webasto Standheizungen*
- *Klimaanlagen-Einbau und Instandsetzung*
- *Inspektion aller Fahrzeuge*

Fuchs GmbH · Bosch Service Georg-Benda-Straße 7
Telefon 09 11/7 84 90 81 90763 Fürth
Telefax 09 11/7 84 90 82 (Gewerbepark Süd)

NÜRNBERGER
Berufsunfähigkeitsversicherungen



Bestnote!

Wählen Sie Sicherheit, die jeder Prüfung standhält!

Als einziges Unternehmen erhielt die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG im BU-Produkt- und BU-Unternehmensrating die Höchstnote FFF.

Gern beraten wir Sie.



Vertriebsrepräsentanz Detlef Körner & Partner
Hindenburgstraße 17, 90556 Cadolzburg
Telefon 09103 71333-0, Fax 71333-20
www.koerner-finanz.de, info@koerner-finanz.de
Bürozeiten Montag-Freitag 9-20 Uhr

Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg
NÜRNBERGER
VERSICHERUNGSGRUPPE

Unser Service – Ihr Gewinn!

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind –auch auszugsweise– nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

In unserem Verlag erscheinen

Produkte zu den Themen:

- Bürgerinformationen
- Klinik- und Gesundheitsinformationen
- Senioren und Soziales
- Kinder und Schule
- Bildung und Ausbildung
- Bau und Handwerk
- Dokumentationen

Infos auch im Internet:

www.alles-deutschland.de
www.sen-info.de
www.klinikinfo.de
www.zukunftschancen.de

90763098/1. Auflage/2007



WEKA info verlag gmbh
Lechstraße 2
D-86415 Mering
Telefon +49 (0) 82 33 / 384-0
Telefax +49 (0) 82 33 / 384-103
info@weka-info.de
www.weka-info.de



Landratsamt Fürth
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf
Telefon (09 11) 977 30
www.landkreis-fuerth.de